

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris-Lodron-Universität Salzburg

267. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik (Beschluss der Gesamtstudienkommission vom 4. Mai 2001)

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik gehören je Universität, an welcher die Studienrichtung eingerichtet ist, zwei VertreterInnen der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z. 1 UOG 1993, zwei VertreterInnen der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z. 2 UOG 1993 und zwei VertreterInnen der Personengruppe gemäß § 41 Abs. 5 Z. 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommissionen aus ihren Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der ihr angehörenden UniversitätslehrerInnen mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Fakultäten eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bzw. Harmonisierung bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der oder dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekannt zu geben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen, wobei kein Mitglied mehr als zwei Stimmen führen darf.

(2) Die Studiendekaninnen und -dekane und die Vizestudiendekaninnen und -dekane der betroffenen Fakultäten sowie der oder die zuständige Bundesminister(in) sind über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

Auskunftspersonen

§ 4. (1) Die oder der Vorsitzende kann Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(2) Die oder der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

(3) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 5. (1) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu ergehen.

(2) Die oder der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens neun Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

Tagesordnung

§ 6. Die oder der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 7. (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt oder entzieht das Wort und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Anträge

§ 8. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.

Abstimmung

§ 9. (1) Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

(2) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 10. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn dies mindestens neun Mitglieder verlangen und die Einberufung einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Der Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(3) Bei Abstimmungen im Umlaufwege ist vom/von der Vorsitzenden eine Frist festzusetzen, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf.

(4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Selbständige Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und durch Abstimmung auf dem Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Schriftführer(in) zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer ist ein Mitglied durch die oder den Vorsitzende(n) zu bestellen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 1 (1) genannten Personen zuzuleiten. Es gilt als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung beeinsprucht wird. Im Falle der Beeinspruchung ist ein Protokoll bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Inkrafttreten

§ 14. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der jeweiligen Universitäten folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris-Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
